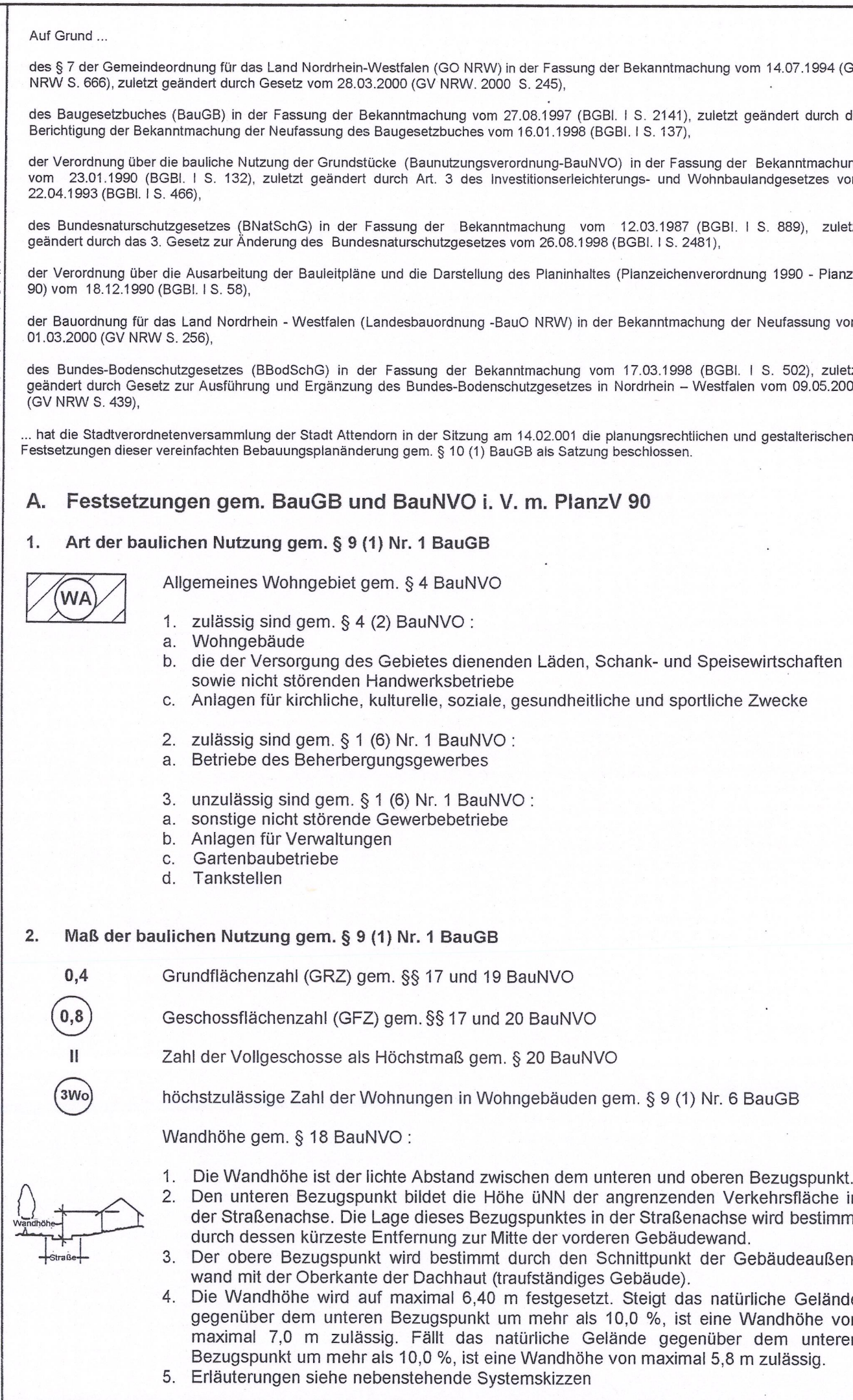




3. Bäume (Liste mit Vorschlägen) :

Esche	Fraxinus excelsior
Winterlinde	Tilia cordata
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Hainbuche	Carpinus betulus
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Vogelkirsche	Prunus avium
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Salweide	Salix caprea
Elsbeere	Sorbus torminalis
4. Obstbäume (Liste mit Vorschlägen) :

<u>Äpfel:</u>	<u>Birnen:</u>
Weißer Klarapfel	Gellerts Butterbirne
Dülmener Rosenapfel	Frühe aus Trevoux
Danziger Kantapfel	Phillipsbirne
Jakob Lebel	Neue Poiteau
Schöner aus Boskop	Großer Katzenkopf
Bohnapfel	Blumenbachs Butterbirne
Schöner von Nordhausen	Roter Berlepsch

<u>Pflaumen:</u>	<u>Kirschen:</u>
Ontarioapfume	Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
The Czar	Große Schwarze Knorpelkirsche
Große Grüne Renekloode	Büttners Große Knorpelkirsche
5. Pro angefangener 50 qm Pflanzfläche sind mind. 20 heimische und standortgerechte Sträucher zu pflanzen.
6. Sträucher (Liste mit Vorschlägen) :

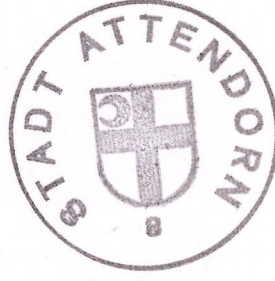
Felsenbirne	Amelanchier laevis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schmetterlingstrauch	Buddleia
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus oxyacantha
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Hundrose	Rosa canina
Forsythie	Forsythia
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Pfeifenstrauch	Philadelphus
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Johannisbeere	Ribes sanguinea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuss	Corylus avellana
Flieder	Syringa vulgaris
7. Die auf dem Baugrundstück festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a (3) BauGB dar. Sie sind gem. § 9 (1a) Satz 1 BauGB dem Eingriff auf diesem Grundstück zugeordnet.
8. Eine Unterbrechung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an beliebiger Stelle des Baugrundstückes zum Zwecke der Errichtung einer Grundstückszufahrt und/oder Grundstückszuwegung ist zulässig. Die Vorschrift des § 8 der Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan ist zu beachten.

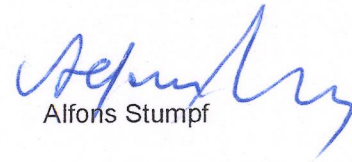
E. Verfahrenshinweise

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 2 (4) BauGB in der Sitzung am 14.02.2001 den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 42 "Untere Mühlhardt" gefasst, den Entwurf und die Begründung gebilligt und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 42 "Untere Mühlhardt" in der Fassung der 2. vereinfachten Änderung als Satzung beschlossen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 13 BauGB in der Sitzung am 14.02.2001 die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 42 "Untere Mühlhardt" in der Fassung der 2. vereinfachten Änderung hat nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung am 28.04.2001 Rechtskraft am 29.04.2001 erlangt.

Attendorn, den 15.05.21

Der Bürgermeister




 Alfons Stumpf

F. Inhalt der Änderung

- Festsetzung einer überbaubare Grundstücksfläche für Garagen auf der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Anpflanzfläche in nördlicher Richtung wird auf 0,50 m beschränkt.
- Reduzierung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzung einer Baulinie
- Festsetzung einer max. Wandhöhe von 3,0 m für die Garagenfläche

SATZUNG DER STADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr. 42 "Untere Mühlhardt"

2. vereinfachte Änderung

Gemarkung: Attendorn

Flur : 9

M 1 : 500

